

Geszentwurf
der Regierung des Saarlandes

betr.: Gesetz N r.

über die Feststellung

des Haushaltsplans

des Saarlandes für das Rechnungsjahr 2010

(Haushaltsgesetz - HG - 2010)

(vom)

Der Landtag des Saarlandes wolle beschließen:

Gesetz über die Feststellung
des Haushaltsplans
des Saarlandes für das Rechnungsjahr 2010
(Haushaltsgesetz – HG – 2010)

§ 1

Der diesem Gesetz als Anlage beigefügte Haushaltsplan des Saarlandes für das Rechnungsjahr 2010 wird in Einnahme und Ausgabe auf

3.548.035.600 EURO

festgestellt.

§ 2

(1) Die Landesregierung wird ermächtigt, Bürgschaften, Garantien oder sonstige Gewährleistungen zu übernehmen für

1. Wohnungsbaudarlehen
bis zu einem Gesamtbetrag von 15 Millionen EURO,
2. Darlehen und Beteiligungen an die saarländische Wirtschaft bis zu einem Gesamtbetrag von 400 Millionen EURO,
3. Darlehen, die die Saarländische Investitionskreditbank Aktiengesellschaft, Saarbrücken, und die Saarländische Kapitalbeteiligungsgesellschaft mbH, Saarbrücken, im Interesse der saarländischen Wirtschaft aufnehmen, bis zu einem Gesamtbetrag von 125 Millionen EURO,
4. sonstige Zwecke bis zu einem Gesamtbetrag von 30 Millionen EURO.

Soweit das Land ohne Inanspruchnahme von seiner Haftung frei wird, ist eine übernommene Gewährleistung auf den Höchstbetrag nicht mehr anzurechnen. Das Ministerium der Finanzen wird ermächtigt, die in Satz 1 Nr. 1 - 4 genannten Beträge jeweils zu Lasten der noch nicht ausgeschöpften Beträge zu erhöhen.

(2) Das Ministerium für Wirtschaft und Wissenschaft und das Ministerium der Finanzen werden ermächtigt, im Rahmen des Betrages und der Zweckbestimmung nach Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 Bürgschaften, Garantien oder sonstige Gewährleistungen ohne Begrenzung der Höhe im Einzelfall zu übernehmen. Gleiches gilt im Falle des Abs. 1 Satz 1 Nr. 2, soweit es sich um Bürgschaften, Garantien oder sonstige Gewährleistungen für Darlehen und Beteiligungen an die saarländische Wirtschaft im Rahmen von Programmen handelt.

(3) Die zuständigen Ministerien werden ermächtigt, im Rahmen des Betrags und der Zweckbestimmung nach Abs. 1 Satz 1 Nr. 1, 2 und 4 mit Einwilligung des Ministeriums der Finanzen Bürgschaften, Garantien oder sonstige Gewährleistungen bis zur Höhe von 750.000 EURO im Einzelfall zu übernehmen.

(4) Das Ministerium der Finanzen wird ermächtigt, im Rahmen des Betrags und der Zweckbestimmung nach Abs. 1 Nr. 4 für Darlehen an Gesellschaften, an denen das Land beteiligt ist, Bürgschaften, Garantien und sonstige Gewährleistungen ohne Begrenzung der Höhe im Einzelfall zu übernehmen.

(5) Der Landesregierung wird die haushaltsrechtliche Ermächtigung entsprechend Ziffer 7 b) der Rahmenvereinbarung „Sozialverträgliche Beendigung des subventionierten Steinkohlenbergbaus in Deutschland“ zwischen der Bundesrepublik Deutschland, dem Land Nordrhein-Westfalen, dem Saarland und der RAG AG vom 14.08.2007 sowie § 8 Abs.1 iii des Erblastenvertrages im Rahmen der sozialverträglichen Beendigung des subventionierten Steinkohlenbergbaus in Deutschland zwischen dem Land Nordrhein-Westfalen, dem Saarland und der RAG-Stiftung vom 14.08.2007 erteilt.

§ 3

(1) Gegenseitig deckungsfähig sind

- a) die Ausgaben und Verpflichtungsermächtigungen im Rahmen der Gemeinschaftsaufgabe "Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur" im Kapitel 08 03 **sowie die Ausgaben und Verpflichtungsermächtigungen im Rahmen der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes“ in den Kapiteln 08 05 und 09 05,**
- b) die Ausgaben im Rahmen der EU-Programme und Gemeinschaftsinitiativen,
- c) innerhalb der Einzelpläne die Festtitel der Ausgaben für Informationstechnik mit der Zählnummer "61",
- d) die Ausgaben für Hochbaumaßnahmen im Wirtschaftsplan des Landesbetriebes „Amt für Bau und Liegenschaften“,
- e) die Ausgaben der Kapitel 20 11, 20 12, 20 21 und 20 23 mit den im Wirtschaftsplan des Landesbetriebs „Amt für Bau und Liegenschaften“ enthaltenen Ausgabeermächtigungen für Hochbaumaßnahmen der Hochschulen,
- f) die Ausgaben mit der Zählnummer 58 und die Titel mit der Gruppierung 546 jeweils innerhalb des Einzelplans 17 untereinander,
- g) die Ausgaben der Titel der Gruppierungen 511, 517, 518 und 519 innerhalb der Kapitel des Einzelplans 17, soweit nicht Buchstabe h) zutrifft,
- h) die Titel 517 17, 518 17 und 519 17 des Kapitels 17 03 mit den Titeln des Kapitels 03 17,
- i) die Ausgaben der Titel der Obergruppen 51 bis 54 innerhalb eines Kapitels, soweit die Mittel nicht übertragbar sind, mit Ausnahme von Titelgruppen, Festtiteln der Ausgaben für Informationstechnik mit den Zählnummern „58“ und „61“ sowie Titeln mit den Gruppierungsnummern 529, 531 und 533, sofern es sich bei letzteren um Ausgaben für Tagungen handelt.

Die Inanspruchnahme der Deckungsfähigkeit nach Buchstabe a) und b) bedarf der Einwilligung des Ministeriums der Finanzen. Am Schluss des Rechnungsjahres können die Haushaltsausgabereste entsprechend der Inanspruchnahme der gegenseitigen Deckungsfähigkeit, **soweit die deckungspflichtigen Titel übertragbar sind**, in das folgende Haushaltsjahr übertragen werden.

(2) Soweit Mittel zur Erfüllung von Ausgabeverpflichtungen veranschlagt sind, kann das Ministerium der Finanzen anordnen, dass zu ihren Lasten von einer Deckungsfähigkeit kein Gebrauch gemacht werden darf.

(3) Bei Privatisierungsmaßnahmen (Outsourcing) können mit Zustimmung des Ministeriums der Finanzen Mehrausgaben bei den Titeln 511 01 und 517 01 in Höhe von bis zu 90 v.H. der eingesparten Personalausgaben der Hauptgruppe 4 geleistet werden. Das Nähere bestimmt das Ministerium der Finanzen.

§ 4

(1) Die Erläuterungen zu den Titeln der Gruppierung 428 sind hinsichtlich der Zahl der für die einzelnen Entgeltgruppen angegebenen Stellen verbindlich. Ausnahmen können im Haushaltsplan zugelassen werden. Das Ministerium der Finanzen kann bei Tarifvertragsänderungen, Gerichtsurteilen, Vergleichen und in ähnlichen Fällen Änderungen vornehmen.

(2) Planstellen oder Stellen für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer dürfen auch mit zwei Teilzeitbeschäftigten besetzt werden. Bei Doppelbesetzung einer Planstelle oder einer anderen Stelle darf die Gesamtarbeitszeit beider Teilzeitbeschäftigten nicht höher sein als die Arbeitszeit eines/einer Vollbeschäftigten. Zwei Planstellen oder Stellen dürfen auch mit drei, drei Planstellen oder Stellen mit vier Teilzeitbeschäftigten besetzt werden. Dabei darf die Gesamtarbeitszeit dieser drei bzw. vier Teilzeitbeschäftigten die regelmäßige Gesamtarbeitszeit von zwei bzw. drei Vollbeschäftigten nicht übersteigen.

(3) In den Schulkapiteln des Einzelplans 06 können die Lehrer-/Lehrerinnenstellen (Titel 422 01 und 428 01) abweichend von Absatz 2 unter Inanspruchnahme von Stellenbruchteilen des jeweils maßgebenden Regelstundenmaßes besetzt werden. Die den Beschäftigungszeiten entsprechenden Stellen und Stellenbruchteile dürfen zusammengefasst die Gesamtzahl der in den Stellenplänen und Stellenübersichten der einzelnen Kapitel vorgeschlagenen Lehrer-/Lehrerinnenstellen nicht überschreiten.

(4) Die Stellen für Reinmachekräfte (Titel 428 01) dürfen mit mehreren Reinmachekräften besetzt werden. Die angegebene Gesamtwochenstundenzahl darf dabei nicht überschritten werden.

(5) Stellen für Lehrkräfte dürfen mit Anwärtern/Anwärterinnen bzw. Referendaren/Referendarinnen für das entsprechende Lehramt besetzt werden, wobei fünf Anwärter-/Anwärterinnenstellen bzw. Referendar-/Referendarinnenstellen zwei Stellen für Lehrkräfte entsprechen. Mit Einwilligung des Ministeriums der Finanzen dürfen Planstellen mit mehreren Anwärtern/Anwärterinnen und Referendaren/Referendarinnen besetzt werden, wenn die Bezüge der Anwärter/Anwärterinnen bzw. Referendare/Referendarinnen insgesamt den Personalaufwand der in Anspruch genommenen Planstellen nicht überschreiten.

(6) Auf freien Planstellen können Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer vergleichbarer Entgeltgruppen geführt werden; das Gleiche gilt für Richter/Richterinnen. Bei längerfristiger Inanspruchnahme von Beamten-/Beamtinnenplanstellen durch Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer sind die Planstellen in Stellen für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer umzuwandeln. Das Nähere regelt das Ministerium der Finanzen. In diesen Fällen sind die Entgelte der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer bei Titel 428 01 zu buchen. Beamte/Beamtinnen, die Aufgaben übernehmen, die vorher von Beamten/Beamtinnen einer höheren Laufbahngruppe wahrgenommen wurden, dürfen ausnahmsweise vorübergehend mit Zustimmung des Ministeriums der Finanzen auf freien Planstellen der höheren Laufbahngruppe geführt werden. Die Inanspruchnahme der Regelung des § 4 Abs. 6 Satz 6 lediglich zum Zwecke der Beförderung ist nicht zugelassen.

(7) Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, die den Entgeltgruppen E 15 Ü, E 13 Ü bzw. E 2 Ü zuzuordnen sind, können auf Stellen der Wertigkeit E 15, E 13 bzw. E 2 geführt werden.

(8) Aus den Mitteln von Stellen für ohne Dienstbezüge beurlaubte Lehrpersonen an der Hochschule für Musik sowie der Hochschule der Bildenden Künste und aus den Mitteln freier Stellen für solche Lehrpersonen können auch Honorare für Lehr- und Übungsaufträge, Entgelte für Gastprofessoren/Gastprofessorinnen sowie Stipendien für auswärtige Wissenschaftler und Wissenschaftlerinnen mit vergleichbaren Qualifikationen gezahlt werden. Die Honorare sind in den Kapiteln **02 10** und **02 11** bei den Titeln 427 81 zu verrechnen, deren Mittel bis zur Höhe der erzielten Einsparungen überschritten werden können. Die Entgelte für Gastprofessoren/Gastprofessorinnen dieser Hochschulen sind bei Titel 428 01 zu verrechnen. Aus Mitteln freier Stellen für Lehrpersonen dieser Hochschulen können mit Einwilligung des Ministeriums der Finanzen befristet Mitarbeiter/Mitarbeiterinnen mit Hochschulabschluss im Beschäftigungsverhältnis zur Unterstützung der Lehre, insbesondere im Bereich der internationalen Zusammenarbeit dieser Hochschulen, vergütet werden. Die Entgelte der Mitarbeiter/Mitarbeiterinnen nach Satz 4 sind bei Titel 428 01 zu verrechnen.

(9) Im Bereich des Einzelplans 06 sind innerhalb eines Kapitels die in Titel 422 62 ausgewiesenen Mittel für Mehrarbeitsvergütung und die Mittel der Titel 427 21 und 427 23 gegenseitig deckungsfähig.

(10) Für die Dauer eines Sonderurlaubs nach § 28 TV-L oder einer Beurlaubung aus den in **§ 83 Abs. 1 SBG vom 11. März 2009 (Amtsbl. S. 514)** genannten Gründen, für die Dauer der Gewährung einer Rente auf Zeit sowie für die Dauer der Elternzeit nach dem Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz vom 05. 12. 2006 (BGBl. I S. 2748), **zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 28. März 2009 (BGBl. I S. 634)**, dürfen für die in Sonderurlaub, Rente bzw. Elternzeit befindlichen Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer Ersatzkräfte beschäftigt werden. Das Gleiche gilt für die Dauer der Beschäftigungsverbote vor und nach der Entbindung gemäß dem Mutterschutzgesetz vom 20. Juni 2002 (BGBl. I S. 2318), **zuletzt geändert durch Artikel 14 des Gesetzes vom 17. März 2009 (BGBl. I S 550)**, oder der Verordnung über den Mutterschutz für Beamtinnen und Richterinnen i.d.F. der Bekanntmachung vom 14. März 1994 (Amtsbl. S. 667), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13. Dezember 2005 (Amtsbl. S. 2010), für Lehrkräfte in den Kapiteln 06 04, 06 05, 06 08, 06 10, 06 11 und 06 16, für klinisches Personal im Kapitel **02 59**, für das Personal des Fachbereichs 4 (Klinische Medizin) der Universität sowie für Erziehungspersonal in dem Kapitel 06 05. Für das vorgenannte klinische und Erziehungspersonal sowie für

Dienstkräfte der Produktionssteuerung und Maschinenbedienung der Zentralen Datenverarbeitungsstelle für das Saarland gilt das Gleiche für die Dauer des Grundwehrdienstes und des Zivildienstes. Außerdem dürfen Ersatzkräfte im Sinne des Satzes 1 für das klinische Personal im Kapitel **02 59** beschäftigt werden, das nach amtsärztlicher Feststellung länger als zwei Monate wegen Krankheit dienstunfähig ist, jedoch erst nach Einstellung der Krankenbezüge. Des Weiteren dürfen Ersatzkräfte im Sinne des Satzes 1 für gemäß **§ 48 SBG** nach amtsärztlicher Feststellung begrenzt dienstfähige Lehrkräfte in den Schulkapiteln des Einzelplans 06 sowie für Dienstkräfte beschäftigt werden, die sich im Rahmen des Sabbatjahr-Modells in ihrem Freistellungsjahr befinden.

(11) Wird ein dienstunfähiger Beamter/eine dienstunfähige Beamtin zur Vermeidung einer Versetzung in den Ruhestand bei einer anderen Verwaltung im Landesdienst weiterverwendet, so kann er/sie auch auf einer Planstelle in einer niedrigeren Besoldungsgruppe seiner/ihrer Laufbahn geführt werden. Wird ein Ruhestandsbeamter/eine Ruhestandsbeamtin nach Wiederherstellung der Dienstfähigkeit erneut berufen, gilt Satz 1 bis zum Freiwerden einer seinem/ihrer Amt entsprechenden Planstelle.

(12) Auf 10 % der Gesamtheit der Stellen für Lehrkräfte in den Kapiteln 06 04, 06 05, 06 08, 06 10, 06 11 und 06 16 dürfen Lehrkräfte aller Schulformen geführt werden, soweit sie der gleichen Besoldungsgruppe angehören und sich im Eingangsamt ihrer Laufbahn befinden.

(13) Das Ministerium der Finanzen kann Planstellen für Polizeivollzugsbeamte/-beamtinnen in gleichwertige Planstellen für Verwaltungsbeamte/-beamtinnen umwandeln.

(14) In den Kapiteln **02 10, 02 11, 08 10** und **08 11** können freie und frei werdende Planstellen der Bes.-Gr. C 1 und C 2 (ohne Professoren-/Professorinnenstellen) in Planstellen der Bes.-Gr. W 1 für Juniorprofessorinnen und –professoren umgewandelt werden. **In Kapitel 08 11 können frei werdende Planstellen der Professorinnen/Professoren der BesGr. C 2, C 3, C 4 und W 2 nach W 3 umgewandelt werden.** In den Kapiteln **02 10, 02 11 und 08 10** können freie oder frei werdende Planstellen der Professorinnen/Professoren wie folgt umgewandelt werden:

Planstellen C 2 nach W 2, es sei denn, es handelt sich um eine Planstelle von besonderer Bedeutung; in diesem Fall von C 2 nach W 3,

Planstellen C 3 nach W 2, es sei denn, es handelt sich um eine Planstelle von besonderer Bedeutung; in diesem Fall von C 3 nach W 3,

Planstellen C 4 nach W 3.

Für die Hochschule für Technik und Wirtschaft des Saarlandes können maximal 25 vom Hundert der Gesamtstellen für Professorinnen und Professoren als Planstellen von besonderer Bedeutung (W 3) ausgebracht werden. Für die Universität des Saarlandes und gleichgestellte Hochschulen wird keine Obergrenze (W 3) festgesetzt.

§ 5

(1) Werden planmäßige Beamte/Beamtinnen oder Richter/Richterinnen des Saarlandes länger als sechs Monate unter Wegfall der Dienstbezüge beurlaubt oder zu einem anderen Dienstherrn abgeordnet oder gemäß **§ 20 BeamStG vom 17. 06. 2008 (BGBl. I S. 2010), zuletzt geändert durch Artikel 15 Abs. 16 des Gesetzes vom 5. Februar 2009 (BGBl. I S. 160)**, zugewiesen und dient die Beurlaubung oder Abordnung dienstlichen Interessen oder öffentlichen Belangen, so kann bei unabweisbarem Bedarf zur Neubesetzung der Planstellen der Beamten/Beamtinnen oder Richter/Richterinnen das Ministerium der Finanzen für diese Beamten/Beamtinnen oder Richter/Richterinnen im Kapitel der abgebenden Verwaltung Leerstellen der bisherigen Besoldungsgruppe der Beamten/Beamtinnen oder Richter/Richterinnen ausbringen. Die Leerstellen gelten als "künftig wegfallend". **Mit Zustimmung des Ministeriums der Finanzen kann an Stelle des Wegfalls einer Leerstelle in einem Personalfall und dem Ausbringen einer neuen Leerstelle in einem anderen Personalfall die ursprüngliche Leerstelle mit dem/der betreffenden Beamten/Beamtin oder Richter/Richterin besetzt werden.** Aus den Leerstellen können Dienstbezüge gezahlt werden, wenn sie von dem anderen Dienstherrn erstattet werden. Die Erstattung ist von der Ausgabe abzusetzen. Stehen bei Beendigung der Beurlaubung oder Abordnung keine entsprechenden besetzbaren Planstellen zur Verfügung, werden die Beamten/Beamtinnen solange auf Leerstellen weitergeführt und aus ihnen besoldet, bis innerhalb des Kapitels entsprechende Planstellen frei werden.

(2) Absatz 1 gilt von dem Zeitpunkt der Beurlaubung an entsprechend, wenn Beamte/Beamtinnen oder Richter/Richterinnen zur Verwendung bei einer öffentlichen zwischenstaatlichen oder überstaatlichen Einrichtung, in einem Entwicklungsland oder an einer deutschen Schule im Ausland ohne Fortzahlung der Dienstbezüge beurlaubt werden und bei einer Zuweisung gemäß **§ 20 Abs. 1 BeamStG**, wenn die nach **§ 20 Abs. 3 BeamStG** gemäß § 9a Abs. 2 BBesG **vom 19. Juni 2009 (BGBl. I S. 1434), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2424)**, anzurechnenden Bezüge den Besoldungsaufwand abdecken.

(3) Stehen in den Fällen der Absätze 1 und 2 Beamte/Beamtinnen oder Richter/Richterinnen während der Zeit des Urlaubs oder der Abordnung zur Beförderung an, so kann das Ministerium der Finanzen die für die Beamten/Beamtinnen oder Richter/Richterinnen ausgebrachten Leerstellen entsprechend heben.

(4) Absatz 1 findet entsprechend Anwendung, wenn Beamte/Beamtinnen gemäß **§ 83 Abs. 1a und 3 SBG** oder Richter/Richterinnen gemäß § 3 a Abs. 1 des Saarländischen Richter und Richterinnengesetzes ohne Dienstbezüge beurlaubt werden oder sich gemäß Elternzeitverordnung vom 28. August 2007 (Amtsbl. S. 1768) in Elternzeit befinden. **Nehmen Beamte/Beamtinnen oder Richter/Richterinnen unmittelbar nach der Elternzeit ihren**

Resturlaub in Anspruch und lassen sich im Anschluss daran nach § 83 Abs. 3 SBG beurlauben, so kann für die Dauer des Resturlaubs eine Besoldung aus der Leerstelle erfolgen.

(5) Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, die aus dem Landesdienst ausgeschieden waren, um bei internationalen Organisationen oder in einem Entwicklungsland tätig zu sein, können bei ihrer Rückkehr vom zuständigen Ministerium im Einvernehmen mit dem Ministerium der Finanzen aufgrund eines Privatdienstvertrages auch dann eingestellt werden, wenn Stellen, die ihren früheren gleich zu bewerten sind, nicht frei sind. Über die für die Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer gegebenenfalls zu schaffenden Stellen ist im nächsten Haushaltsplan zu entscheiden. Bis zur Schaffung der erforderlichen Stellen dürfen die entstehenden Mehrausgaben über die entsprechenden Mittelansätze hinaus geleistet werden.

(6) Für die in den Landtag oder in die gesetzgebende Körperschaft eines anderen Bundeslandes gewählten Beamten/Beamtinnen und Richter/Richterinnen, die nach Beendigung der Mitgliedschaft wieder in das frühere Dienstverhältnis zurückgeführt werden können, gilt die Regelung in Absatz 1 entsprechend. Für die Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer des öffentlichen Dienstes gilt die Regelung in Absatz 5 entsprechend. Die Sätze 1 und 2 gelten auch für die in den Bundestag gewählten Beamten/Beamtinnen, Richter/Richterinnen und Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer des öffentlichen Dienstes.

(7) Absatz 1 findet entsprechend Anwendung, wenn Beamten/Beamtinnen oder Richter/Richterinnen Elternzeit gewährt wird und während der Freistellungsphase einer Teilzeitbeschäftigung nach **§ 78 Abs. 2 Satz 2 SBG** i.V.m. § 8 der Verordnung über die Arbeitszeit der Beamten/Beamtinnen vom 18. Mai 1999 (Amtsbl. S. 854), zuletzt geändert durch Verordnung vom 24. 1. 2006 (Amtsbl. S. 174), bzw. § 3b der Verordnung über die Arbeitszeit der Beamten/Beamtinnen der Vollzugspolizei vom 4. August 1978 (Amtsbl. S. 737), zuletzt geändert durch Verordnung vom 24. 1. 2006 (Amtsbl. S. 174).

(8) Für Neueinstellungen von Lehrkräften in Mangelfächern können mit Zustimmung des Ministeriums der Finanzen Leerstellen geschaffen werden, wenn die Lehrkräfte innerhalb von sechs Monaten auf eine besetzbare freie Planstelle überführt werden. Die Bezahlung erfolgt aus der Leerstelle.

§ 6

(1) Die Übernahme von Beamten/Beamtinnen und Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern aus dem Stellenplan eines Kapitels in den Stellenplan eines anderen Kapitels lediglich zum Zwecke der Beförderung oder Höhergruppierung ist nicht zugelassen.

(2) Das Ministerium der Finanzen kann unbesetzte Stellen in Wegfall bringen und in Höhe der dadurch eingesparten Mittel neue Stellen schaffen. Die Entscheidung ist jeweils dem Ausschuss des Landtags für Finanzen und Haushaltsfragen mitzuteilen. Er kann den Vollzug der Entscheidung bis zum nächsten Haushaltsplan aussetzen.

(3) Im Bereich der Saarländischen Klinik für forensische Psychiatrie darf das Ministerium der Finanzen Stellen schaffen, soweit im Rahmen der Auflösung von Krankenhäusern freigesetztes Personal übernommen wird und die entsprechenden Personalaufwendungen von Dritten erstattet werden. Die neu geschaffenen Stellen erhalten einen kw-Vermerk, der wirksam wird, wenn die Kostenerstattung durch Dritte entfällt.

(4) Im Bereich der Saarländischen Klinik für forensische Psychiatrie kann das Ministerium der Finanzen Stellen neu schaffen, wenn diese in den Pflegesatzvereinbarungen anerkannt worden sind. Das Ministerium der Finanzen unterrichtet den Ausschuss des Landtags für Finanzen und Haushaltsfragen hiervon.

(5) In besonderen Fällen kann das Ministerium der Finanzen mit Einwilligung des Ausschusses des Landtags für Finanzen und Haushaltsfragen Stellen als "künftig umzuwandeln" bezeichnen und Ausnahmen von dem Wirksamwerden der Wegfall- und Umwandlungsvermerke zulassen.

(6) Die Landesregierung kann im Rahmen der Maßnahmen zur Konsolidierung des Landeshaushalts den Umfang der jährlich möglichen Beförderungen begrenzen und ihre Verteilung auf die Ressorts festlegen.

(7) Vor jeder Inanspruchnahme einer besetzbaren Planstelle oder Stelle ist zu prüfen, ob diese Planstelle oder Stelle mit dem Inhaber/der Inhaberin einer Stelle besetzt werden kann, die in dem betreffenden oder einem anderen Kapitel oder Titel mit einem kw-Vermerk versehen ist. Bei Vorliegen der Voraussetzungen ist diesem/dieser Bediensteten die Stelle zu übertragen.

(8) Soweit bei der Privatisierung von Einrichtungen des Landes für deren Bedienstete Rückkehrgarantien ausgesprochen worden sind und von diesen Garantien Gebrauch gemacht wird, kann das Ministerium der Finanzen die erforderlichen Stellen schaffen. Die Stellen sind mit einem kw-Vermerk zu versehen. Der kw-Vermerk ist auch dann zu erfüllen, wenn höherwertige Stellen innerhalb desselben Kapitels frei werden. Das Ministerium der Finanzen unterrichtet den Ausschuss des Landtags für Finanzen und Haushaltsfragen.

(9) Im Haushaltsplan 2006 und 2007 wurden kw-Vermerke (personengebunden/PSC) ausgebracht und bei Freiwerden der entsprechenden Planstelle/Stelle wirksam. Dies gilt nicht bei Beförderungen/Höhergruppierungen von Meldepersonal. Bei einer hieraus resultierenden Umsetzung auf eine dem Beförderungsamt/der Tätigkeit entsprechenden Planstelle/Stelle wird der kw-Vermerk an der höherwertigeren Planstelle/Stelle ausgebracht.

(10) Unter der Voraussetzung, dass die jährliche Personaleinsparquote und die Meldequote des jeweiligen Ressorts erfüllt sind, wird das Ministerium der Finanzen ermächtigt, beim Wirksamwerden eines kw-Vermerks (personengebunden/PSC) anstatt der betroffenen Planstelle eine niederwertigere Planstelle innerhalb einer Laufbahngruppe in Abgang zu stellen. Das Gleiche gilt für Stellen innerhalb der entsprechenden Wertigkeiten bei den Entgeltgruppen. Die Stellenplanobergrenzen müssen beachtet werden.

(11) Das Ministerium der Finanzen wird ermächtigt in den Fällen, bei denen bei einer Personalvermittlung durch das Personal-Service-Center im aufnehmenden Ressort keine adäquate Planstelle/Stelle zur Verfügung steht, die Planstelle/Stelle des abgebenden Ressorts dorthin umzusetzen. Beim aufnehmenden Ressort muss dafür eine vorhandene niederwertigere Planstelle/Stelle innerhalb der gleichen Laufbahngruppe oder entsprechender Wertigkeiten bei den Entgeltgruppen in Abgang gestellt werden. Die umgesetzte Planstelle/Stelle wird mit einem ku-Vermerk nach der Wertigkeit der in Abgang gestellten Stelle versehen.

(12) Die über- oder außertariflichen Zulagen, die bei der Vermittlung von in das Personal-Service-Center gemeldeten Bediensteten durch die Gewährung der Vergütungs- und Lohnsicherung nach § 6 der Rationalisierungsschutztarifverträge für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer entstehen, können aus den entsprechenden Personalausgabetiteln gezahlt werden.

(13) Das Ministerium der Finanzen kann auf Antrag des Ministeriums für Bildung neue Stellen für Lehrkräfte zur Zuweisung an private Schulen schaffen. In Höhe der dadurch entstehenden zusätzlichen Personalausgaben werden die Finanzhilfen an die Privatschulen gekürzt. Das Nähere regelt das Ministerium der Finanzen. Die Entscheidung ist jeweils dem Ausschuss des Landtages für Finanzen und Haushaltsfragen mitzuteilen.

§ 7

(1) Das Ministerium der Finanzen wird ermächtigt, zur Deckung von Ausgaben Kredite bis zu **772.000.000** EURO aufzunehmen. Das Ministerium der Finanzen ist ermächtigt, Vereinbarungen zu treffen, die der Steuerung von Liquiditäts- und Zinsänderungsrisiken sowie der Erzielung günstiger Konditionen und ähnlichen Zwecken dienen.

(2) Die Ermächtigung nach Absatz 1 erhöht sich gem. § 18 Abs. 4 der Landeshaushaltsordnung vom 5. November 1999 (LHO, Amtsbl. 2000, S. 194), **zuletzt geändert durch Gesetz vom 10. Dezember 2008 (Amtsbl. S. 2064)**, um die Beträge

a) zur Tilgung der nach der Finanzierungsübersicht (Teil II des Gesamtplans) im Rechnungsjahr 2010 fällig werdenden Kredite,

b) zur Tilgung zusätzlicher Kredite.

(3) Das Ministerium der Finanzen wird ermächtigt, ab Oktober des Haushaltsjahres im Vorgriff auf die Kreditermächtigung des nächsten Haushaltsjahres Kredite in Höhe von 8 vom Hundert des in § 1 für das laufende Haushaltsjahr festgestellten Betrages aufzunehmen. Die danach aufgenommenen Kredite sind auf die Kreditermächtigungen des nächsten Haushaltsjahres anzurechnen.

(4) Das Ministerium der Finanzen wird ermächtigt, zur vorübergehenden Verstärkung der Betriebsmittel Kassenverstärkungskredite bis zur Höhe von 8 vom Hundert des in § 1 festgestellten Betrages aufzunehmen. Über den sich danach ergebenden Betrag hinaus kann das Ministerium der Finanzen weitere Kassenverstärkungskredite aufnehmen, soweit es von den Kreditermächtigungen nach den Absätzen 1 bis 2 und von den nach § 18 Absatz 3 Satz 1 LHO fortgeltenden Kreditermächtigungen keinen Gebrauch macht. In die Ermächtigung des Satzes 1 dürfen auch Kassenverstärkungskredite zu Gunsten des Universitätsklinikums des Saarlandes (UKS) einbezogen und über ein Abrechnungskonto bei der Landeshauptkasse abgewickelt werden; Zinsen hierfür sind dem Land von dem UKS zu erstatten.

(5) Das Ministerium der Finanzen wird ermächtigt, für den Landesbetrieb „Amt für Bau und Liegenschaften“ im Haushaltsjahr 2010 Kredite bis zu **40.000.000** EURO aufzunehmen.

(6) Das Ministerium der Finanzen wird ermächtigt, für das Sondervermögen „Zukunftsinitiative II“ im Haushaltsjahr 2010 Kredite bis zu 19.000.000 EURO aufzunehmen. Das Ministerium der Finanzen wird ermächtigt, zur vorübergehenden Verstärkung des Sondervermögens zusätzliche Kassenverstärkungskredite bis zur Höhe von 8 Prozent des Betrages in Satz 1 aufzunehmen; der Gesamtrahmen der Kreditermächtigung nach Satz 1 darf dabei nicht überschritten werden.

(7) Das Ministerium der Finanzen wird ermächtigt, für das Sondervermögen „Konjunkturstabilisierungsfonds“ im Haushaltsjahr 2010 Kredite bis zu 300.000.000 EURO aufzunehmen. Das Ministerium der Finanzen wird ermächtigt, zur vorübergehenden Verstärkung des Sondervermögens zusätzliche Kassenverstärkungskredite bis zur Höhe von 8 Prozent des Betrages in Satz 1 aufzunehmen; der Gesamtrahmen der Kreditermächtigung nach Satz 1 darf dabei nicht überschritten werden.

(8) Das Ministerium der Finanzen wird ermächtigt, für das Sondervermögen „Saarländischer Konjunkturfonds“ im Haushaltsjahr 2010 Kredite bis zu 91.700.000 EURO abzüglich der bereits im Jahre 2009 aufgenommenen Kredite (26.000.000 EURO) aufzunehmen. Das Ministerium der Finanzen wird ermächtigt, zur vorübergehenden Verstärkung des Sondervermögens zusätzliche Kassenverstärkungskredite bis zur Höhe von 8 Prozent des Betrages in Satz 1 aufzunehmen; der Gesamtrahmen der Kreditermächtigung nach Satz 1 darf dabei nicht überschritten werden.

§ 8

(1) Wird infolge eines unvorhergesehenen und unabweisbaren Bedarfs eine überplanmäßige oder außerplanmäßige Ausgabe erforderlich, so bedarf es eines Nachtragshaushalts nicht, wenn die Mehrausgabe im Einzelfall einen Betrag von 5 Millionen EURO nicht überschreitet oder rechtliche Verpflichtungen oder Rechtsansprüche aus Gesetz oder Tarifvertrag zu erfüllen sind oder soweit Ausgabemittel von anderer Seite zweckgebunden zur Verfügung gestellt werden. Bei einer überplanmäßigen oder außerplanmäßigen Verpflichtungsermächtigung gilt Entsprechendes, wenn ihr Gesamtbetrag 5 Millionen EURO nicht überschreitet oder die übrigen Voraussetzungen des Satzes 1 vorliegen.

(2) Der Landtag stimmt dem zwischen dem Land und der BayernLB geschlossenen Kaufvertrag über den Erwerb von 25,2 Prozent der Anteile der BayernLB an der SaarLB einschließlich der in dem Vertrag vereinbarten Optionsregelungen zu. Für den Fall der Ausübung der Optionen ist die Landesregierung ermächtigt, den daraus resultierenden Kaufpreis zu zahlen. In diesem Fall erhöht sich der Betrag in § 7 Absatz 1 entsprechend.

(3) Haushaltsüberschreitungen im Sinne von § 37 Abs. 3 LHO sind bei den Titeln der Gruppierungen 422 und 428 ohne Zählnummer 62 der Einzelpläne und bei den Titeln der Obergruppen 43 und 44 des Einzelplans 21 zulässig.

§ 9

(1) Bei Maßnahmen, die vom Saarland und von Dritten gemeinsam oder nur von Dritten finanziert werden, dürfen Verpflichtungen des Saarlandes nur dann eingegangen werden, wenn zu erwarten ist, dass die entsprechenden Einnahmen von Dritten in dem betreffenden Rechnungsjahr eingehen, oder wenn die Verpflichtung des Saarlandes unter dem Vorbehalt steht, dass die Einnahmen von Dritten tatsächlich eingehen. § 38 Abs. 2 LHO bleibt hierbei unberührt. Vorleistungen des Landes zur Abwicklung der Zahlungen gem. Art. 32 der Verordnung des Rates (EG) Nr. 1260/99 können geleistet werden, soweit keine Vorfinanzierungsleistungen der Projektträger bzw. Projektbeteiligten möglich sind und die entsprechenden Einnahmen der EU spätestens in dem folgenden Rechnungsjahr eingehen. Das gleiche gilt für Vorleistungen des Landes zur Abwicklung der Zahlungen gem. Art. 46 und 47 der Verordnung des Rates VO (EG) Nr. 1257/99.

(2) Bei Maßnahmen der in Absatz 1 Satz 1 genannten Art kann das Ministerium der Finanzen Mehrausgaben ohne Ausgleich durch Einsparungen bei anderen Ausgaben in Höhe von zweckgebundenen Mehreinnahmen zulassen.

§ 10

(1) Gemäß § 35 Abs. 2 LHO ist die Inanspruchnahme der unter den Titeln 529 01 bis 529 04 ausgebrachten Mittel auch für Zwecke zugelassen, für die an anderer Stelle des Haushaltsplans Mittel verausgabt werden.

(2) Für Zuwendungen zu Baumaßnahmen, die in Programmen zusammengefasst sind, kann das Ministerium der Finanzen Ausnahmen von § 24 LHO zulassen.

(3) Die Prüfung der Jahresrechnung über die Verwendung der Haushaltsmittel des Titels 529 01 im Kapitel 01 01, des Titels 529 01 im Kapitel 02 01, **des Titels 532 04 in Kapitel 03 12** und des Titels 532 01 im Kapitel 03 13 wird dem Präsidenten des Rechnungshofes übertragen (§ 12 Rechnungshofgesetz vom 7. Juni 1983, Amtsbl. S. 386, zuletzt geändert durch Gesetz vom 13. Dezember 2005, Amtsbl. S. 2010). Seine Erklärung bildet die Grundlage für die Entlastung der Landesregierung.

(4) Nach § 63 Abs. 3 Satz 2 LHO wird zugelassen, dass von Landesdienststellen im Bereich der Datenverarbeitung entwickelte oder erworbene Programme unentgeltlich an Stellen der öffentlichen Verwaltung abgegeben werden, soweit Gegenseitigkeit besteht.

(5) Abweichend von § 64 Abs. 1 LHO wird zugelassen,

1. dass die Einnahmen aus der Veräußerung von Grundstücken bei Kapitel 17 09 Titel 131 13 nur zu 70 v.H. dem Grundstücksfonds zugeführt werden. 30 v.H. dieser Einnahmen können vom Landesbetrieb „Amt für Bau und Liegenschaften“ zur Sanierung von Forstdienstgebäuden im Wege der Verstärkung der Mittel bei Kapitel 04 12 Titel 891 01 verwendet werden.

2. dass mit Einwilligung des Ministeriums der Finanzen bis zur Höhe der Einnahmen bei Kapitel 1708 Titel 131 05 die Ausgaben bei Kapitel 0412 Titel 891 01 verstärkt werden.

§ 11

(1) Die obersten Landesbehörden werden ermächtigt, für Funktionen der Besoldungsgruppe A 9 des mittleren Dienstes, die sich von denen der Besoldungsgruppe A 9 abheben, nach Maßgabe sachgerechter Bewertung jeweils bis zu 30 v.H. der Stellen ihres Geschäftsbereichs mit einer monatlichen Amtszulage gemäß Fußnote 3 zu der BesGr. A 9 der Bundesbesoldungsordnung A (Anl. I zum Bundesbesoldungsgesetz) auszustatten.

(2) Für Funktionen der Beamten/Beamtinnen des gehobenen technischen Dienstes, eines Amtsanwalts/ einer Amtsanwältin bei der Staatsanwaltschaft und der Rechtspfleger/Rechtspflegerinnen bei Gerichten und Staatsanwaltschaften, die sich von denen der Besoldungsgruppe A 13 abheben, können die Ministerien nach Maßgabe sachgerechter Bewertung bis zu 20 v.H. der für technische Beamte/Beamtinnen und für Rechtspfleger/Rechtspflegerinnen ausgebrachten Stellen der Besoldungsgruppe A 13 sowie der Stellen für Oberamtsanwälte/Oberamtsanwältinnen mit einer Amtszulage gemäß den Fußnoten 11 bis 13 zu der BesGr. A 13 der Bundesbesoldungsordnung A (Anl. I zum Bundesbesoldungsgesetz) ausstatten.

§ 12

(1) Innerhalb der einzelnen Kapitel fließen die Einnahmen den Ausgaben bei folgenden Titeln – einschließlich der entsprechenden Titel in Titelgruppen – zu:

1. Titel 511 01
- aus der Anfertigung von Fotokopien für Dritte –
2. Titel 511 01 oder entsprechende Ausgabebetitel im Einzelplan 17
- aus der privaten Inanspruchnahme dienstlicher Fernmeldeanlagen –
3. Titel 517 01
- aus Erstattungen Dritter –
4. Titel 532 11
- aus Erstattungen anderer Behörden, für die die Polizei im Rahmen ihrer Eilkompetenz tätig geworden ist -.

(2) Innerhalb des Kapitels 03 12 fließen die Einnahmen aus den Erstattungen der Kfz-Auslagen der Polizei anlässlich von Einsätzen außerhalb des Saarlandes den Ausgaben bei Titel 514 01 zu.

(3) Die Einnahmen aus Erstattungen der Justiz für die gemeinsame Beschaffung von Dienstkleidung der Polizei und Justiz durch die Polizei fließen den Ausgaben bei Kapitel 03 12, Titel 514 01 zu.

(4) Die Einnahmen aus Erstattungen Dritter im Zuge der Durchführung der ressortübergreifenden Fortbildung fließen den Ausgaben bei Kapitel 03 02, Titel 525 01 zu.

§ 13

(1) Die folgenden Regelungen zur Flexibilisierung des Haushaltes gelten für Personalausgaben und für Titel, die mit dem Buchstaben F gekennzeichnet sind, wobei sich der Anwendungsbereich auf das jeweilige Kapitel beschränkt.

- (2) Gegenseitig deckungsfähig sind
- a) die Ausgaben innerhalb der Hauptgruppen 6, 7 und 8 und
 - b) die Ausgaben der Obergruppen 51 bis 54 mit Ausnahme der Gruppierungen 529, 531 und 533.

- (3) Mehrausgaben dürfen geleistet werden
1. bei den Hauptgruppen 7 und 8 in Höhe der Einsparungen bei den Ausgaben der Hauptgruppen 4, 5 und 6,
 2. bei der Hauptgruppe 5 in Höhe der Einsparungen bei den Ausgaben der Hauptgruppe 4,
 3. bei Titeln der Gruppierung 427 in Höhe der Einsparungen bei Titeln der Gruppierung 422 und 428.

(4) Die Verwendung von Ausgabemitteln der Gruppierungen 422 und 428 für Zwecke anderer Hauptgruppen und der Gruppierung 427 kann mit Zustimmung des Ministeriums der Finanzen erfolgen, wenn über die im Rahmen der Sparmaßnahmen im Personalhaushalt festgelegte Einsparquote hinaus Stellen frei gehalten oder zum Wegfall gebracht werden und es sich hierbei um eine echte Einsparung handelt.

Abweichend von Absatz 1 dürfen zentral veranschlagte Ausgabemittel der Hauptgruppe 4 auch für andere Kapitel verwendet werden, wenn ein sachlicher Zusammenhang besteht.

(5) Abweichungen der Ist-Einnahmen von den veranschlagten Beträgen verstärken oder vermindern die Ausgabeermächtigungen in Höhe von 50 % der Abweichungen. Die für zweckgebundene Einnahmen geltenden Regelungen bleiben unberührt.

(6) In Abweichung von § 19 Abs. 1 LHO sind alle Ausgaben mit Ausnahme der Hauptgruppe 4 übertragbar.

(7) Für Titel, die in die Haushaltsflexibilisierung einbezogen sind, sind die veranschlagten Effizienzrenditen zu erwirtschaften.

(8) Das Nähere bestimmt das Ministerium der Finanzen.

§ 14

Die §§ 2 bis 6, § 7 Abs. 3 und 4 sowie die §§ 8 bis 13 gelten bis zum Tage der Verkündung des Haushaltsgesetzes des folgenden Rechnungsjahres weiter.

§ 15

Dieses Gesetz tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2010 in Kraft.

B E G R Ü N D U N G

Verfassungsmäßigkeit gem. Art. 108 SVerf

Der Regierungsentwurf zum Haushalt 2010 überschreitet die sich aus Art. 108 Abs. 2 Satz 1 SVerf ergebende Regelobergrenze für die Kreditaufnahme. Der Fall des Art. 108 Abs. 2 Satz 2 SVerf, sowohl erste als auch zweite Alternative, wonach die im Haushaltsplan veranschlagte Nettokreditaufnahme zur Abwehr einer Störung des gesamtwirtschaftlichen Gleichgewichts beziehungsweise bei Vorliegen eines außerordentlichen Bedarfs ausnahmsweise höher sein darf als die Investitionssumme, ist weiterhin gegeben.

Einer Nettokreditaufnahme von **771,7 Mio. Euro** stehen im Regierungsentwurf für 2010 Investitionen in Höhe von **340,7 Mio. Euro** gegenüber. Unter Berücksichtigung der Einnahmen für Investitionen sowie der Kreditaufnahmen und Schuldentilgung bei öffentlichen Verwaltungen ergibt sich eine Unterdeckung von **482,5 Mio. Euro**.

Die **übermäßige Nettokreditaufnahme** im Haushaltsjahr 2010 ist auf mehrere Faktoren zurückzuführen.

Insbesondere ist darauf hinzuweisen, dass im Jahr 2010 die ernsthafte und nachhaltige Störung des gesamtwirtschaftlichen Gleichgewichts anhalten wird (siehe auch Begründung zum Haushaltsgesetz des Bundes, S 11 ff.). Mit dem bereits im Nachtragshaushalt 2009 enthaltenen Konjunkturfonds des Saarlandes, dem Investitionsprogramm Hochbau, den im Regierungsentwurf zum Haushalt 2010 enthaltenen Sondervermögen „Zukunftsinitiative II“ und „Konjunkturstabilisierungsfonds“, aber auch im Kernhaushalt ausgewiesenen Maßnahmen zur Stärkung der Wachstumskräfte im Saarland lässt das Land die automatischen Stabilisatoren ihre Wirkung entfalten und tritt zugleich der Störung des gesamtwirtschaftlichen Gleichgewichts wirksam entgegen.

Darüber hinaus sind nach wie vor erhebliche Sonderbelastungen für das Saarland zu konstatieren, die durch wissenschaftlich belegte Verwerfungen im Bund-Länder-Finanzgefüge bedingt sind (siehe Gutachten Prof. Dr. Renzsch: „Finanzverfassung und finanzielle Schief lagen von Ländern unter besonderer Berücksichtigung der Haushaltsnotlage des Saarlandes“, Magdeburg, Januar 2005). Diese Verwerfungen sind eine wesentliche Begründung dafür, dass das Saarland nach den Ergebnissen der Föderalismuskommission II **und auf der Grundlage des Konsolidierungshilfegesetzes für den Zeitraum 2011 bis 2019 Konsolidierungshilfen in Höhe von jährlich 260 Mio. EUR gewährt werden, soweit das strukturelle Haushaltsdefizit des Jahres 2010 schrittweise bis 2020 auf Null zurückgeführt wird.**

Die Überschreitung der **regelmäßigen Kreditobergrenze** ist im Jahr 2010 unvermeidbar und sowohl zur Begrenzung und Begegnung der zweifellos vorhandenen Störung des gesamtwirtschaftlichen

Gleichgewichts als auch wegen des durch die fortbestehende extreme Haushaltsnotlage bedingten außerordentlichen Bedarfs gerechtfertigt.

Die Überschreitung der Kreditobergrenze **zur Finanzierung der notwendigen Ausgaben** ist unvermeidlich. Auf der Einnahmeseite hat das Land bereits in den zurückliegenden Jahren weitestgehend die Vermögenswerte mobilisiert, die einer wirtschaftlichen Verwertung zugänglich waren. Weitere Veräußerungserlöse können auf der Zeitachse nur in vergleichsweise geringem Umfang erzielt werden. Über **nennenswerte** Gestaltungsmöglichkeiten im Steuergesetzgebungsbereich verfügt das Land nicht, es erfolgt eine schrittweise Verstärkung des Außendienstes in der Steuerverwaltung und bei den Gebühreneinnahmen werden die Spielräume kontinuierlich überprüft und ausgeschöpft. Zusätzliche Gestaltungsspielräume auf der Einnahmenseite des Haushaltes hat das Land nicht.

Das Saarland hat in den vergangenen Jahren seine Konsolidierungsmöglichkeiten auch auf der Ausgabenseite weitgehend ausgeschöpft. Bis einschließlich 2004 hat es die nach den Sanierungsaufgaben zulässigen Ausgabenzuwachsraten nicht nur beachtet, sondern darüber hinaus sogar deutlich unterschritten und damit erhebliche Eigenbeiträge zur Haushaltssanierung geleistet. Es hat im Sanierungszeitraum auch erheblich niedrigere Zuwachsraten realisieren können als die Vergleichsgruppe der westdeutschen Flächenländer. **Auch nach Auslaufen der Sanierungshilfen** hat das Land seinen Konsolidierungskurs konsequent fortgesetzt, worauf zuletzt auch der Rechnungshof des Saarlandes in seinem Jahresbericht 2008 (Drucksache 14/25, Textziffer 15, S. 61) hingewiesen hat. Es wurden nach eingehender Prüfung aller Kürzungsmöglichkeiten und der rechtlichen sowie faktischen Ausgabeverpflichtungen nicht nur Einsparmöglichkeiten im Zuge der demografischen Entwicklung realisiert, sondern auch weitergehende Kürzungen auf den Weg gebracht. Zusätzliche Ausgabenkürzungen sind aufgrund bundesgesetzlicher oder vertraglicher Bindungen sowie zur Aufrechterhaltung einer geordneten Verwaltung unter Beachtung grundgesetzlicher Maßstäbe, wie des Gebotes zur Wahrung der Gleichwertigkeit der Lebensverhältnisse, kurzfristig nicht möglich. **Das Delta zwischen Einnahmen und notwendigen Ausgaben kann nur durch eine Nettokreditaufnahme in der oben genannten Höhe geschlossen werden.**

Die Überschreitung der Kreditobergrenze ist wegen des **vorliegenden** außerordentlichen Bedarfs auch gerechtfertigt.

Die Überschreitung der Regelgrenze für die Nettokreditaufnahme ist nach Art. 108 Abs. 2, Satz 2 SVerf nur ausnahmsweise und nicht dauerhaft zulässig. Gemäß § 18 LHO ist daher nicht nur der Ausnahmetatbestand selbst darzulegen, sondern auch aufzuzeigen, auf welchem Wege die Überschreitung der Kreditobergrenze beseitigt werden soll.

Nach den Planungen der Landesregierung soll der Konsolidierungskurs in den nächsten Jahren konsequent fortgesetzt werden. Ziel ist, die Ausgabenzuwachsraten unter Beachtung der realisierbaren

und zumutbaren Sparmaßnahmen möglichst niedrig zu halten und den zur Auszahlung der Konsolidierungshilfen erforderlichen Defizitabbau zu realisieren.

Unverzichtbar, wenn auch alleine nicht ausreichend für die nachhaltige Rückführung der Defizite und die dabei zu erzielende Beseitigung der Unterdeckung im Landeshaushalt ist die Stärkung der Wirtschaftskraft und eine wieder gewonnene wirtschaftliche Dynamik.

Allgemeines

Wesentliche Bestimmungen des Haushaltsgesetzes 2010 sind Regelungen, die sich auf die Bewirtschaftung der Einnahmen und Ausgaben beziehen. Daneben enthält es Vorschriften über die Feststellung der Abschlusssumme des Haushaltsplans sowie über die Kredit- und Gewährleistungsermächtigungen.

Das Gesetz entspricht inhaltlich weitgehend dem Haushaltsgesetz des Vorjahres. Außer in den §§ 1 und 7, die das Haushaltsvolumen bzw. die Kreditermächtigungen enthalten, sind Änderungen in den §§ 3, 4, 5, und 8 vorgenommen worden.

Im Einzelnen

Zu § 1

In dieser Vorschrift wird das Volumen des Haushalts festgelegt.

Zu § 2

Der Gewährleistungsrahmen im Haushaltsgesetz ist unverändert geblieben. Absatz 6 ist mit der Abschaffung der Studiengebühren gegenstandslos und deshalb entfallen.

Zu § 3

Die Vorschrift enthält haushaltswirtschaftliche Bestimmungen zur Deckungsfähigkeit.

a) Die gegenseitige Deckungsfähigkeit wurde um die Ausgaben und Verpflichtungsermächtigungen im Rahmen der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes“ erweitert.

c) Innerhalb der Einzelpläne sind die Festtitel der Ausgaben für Informationstechnik mit der Endziffer "61" gegenseitig deckungsfähig.

d) und e): Die gegenseitige Deckungsfähigkeit von Baumaßnahmen dient der Flexibilisierung.

i) Die allgemeine Deckungsfähigkeit bei den sächlichen Verwaltungsausgaben innerhalb eines Kapitels (OGr. 51 - 54) wird durch Haushaltsgesetz geregelt. Die Ausnahmen sind unter Buchstabe i) aufgeführt.

Von dieser gegenseitigen Deckungsfähigkeit sind Titelgruppen, Festtitel der Ausgaben für Informationstechnik mit der Zählnummer "61" und ab dem Rechnungsjahr 2002 auch mit Zählnummer „58“ sowie die Titel der Gruppierung 529, 531 und 533, sofern es sich bei letzterem um Ausgaben für Tagungen handelt, aus folgenden Gründen ausgenommen:

- Die verschiedenen Ausgabearten einer Titelgruppe sind bereits gemäß § 20 Abs. 1 Nr. 2 LHO gegenseitig deckungsfähig,
- Der Deckungskreis zwischen den Ausgaben für Informationstechnik sollte durch eine erweiterte Deckungsfähigkeit nicht in Frage gestellt werden,
- Die Ausgaben für Veröffentlichungen (Titel der Gruppierung 531) und Tagungen (Titel der Gruppierung 533) sind üblicherweise einzelfallbezogene Ausgabenermächtigungen, die insofern nicht in die Deckungsfähigkeit zur Finanzierung anderer Ausgaben miteinbezogen werden sollen. Die Dispositionsmittel der Titel der Gruppierung 529 werden ohne nähere Angabe des Verwendungszwecks veranschlagt und dürfen nach § 20 Abs. 3 LHO nicht für deckungsfähig erklärt werden.

Die Änderung in Abs. 1 letzter Satz ist redaktionell und dient der Klarstellung.

Zu § 4

Die Vorschrift enthält wichtige Bestimmungen personalwirtschaftlicher Art, etwa zur Ermöglichung von Teilzeitarbeit, zur Besetzung freier Stellen mit anderen als dafür vorgesehenen Bediensteten und zur Stellenbewirtschaftung im Bereich der Universität und der außeruniversitären Hochschulen.

Die Regelung des § 4 eröffnet zudem die Möglichkeit, für die in Elternzeit befindlichen Dienstkräfte für die Dauer dieses zusätzlichen Urlaubs Ersatzkräfte zu beschäftigen. Bei Lehrkräften an Grundschulen, Förderschulen, Erweiterten Realschulen, Gesamtschulen, Berufsschulen und Gymnasien dürfen darüber hinaus die Ersatzkräfte auch für die Dauer der Beschäftigungsverbote vor und nach der Entbindung eingestellt werden. Diese Möglichkeit besteht auch für das klinische Personal im Kapitel **02 59**, für das Erziehungspersonal in dem Kapitel 06 05 und für das Personal des Fachbereichs 4 (Klinische Medizin) der Universität; für diese sowie für bestimmte Fachkräfte der Zentralen Datenver-

arbeitsstelle ist die Einstellung von Ersatzkräften auch möglich für die Dauer des Grundwehrdienstes und des Zivildienstes.

Die Vorschrift in Absatz 5 Satz 2 ermöglicht eine flexible Reaktion auf den wechselnden Ausbildungsbedarf für Beamtenanwärter und -anwärterinnen in der saarländischen Landesverwaltung. Analog der Möglichkeit Anwärter und Anwärterinnen auf Planstellen zu führen, falls der Personalaufwand denjenigen der in Anspruch genommenen Planstellen nicht überschreitet, findet diese Bestimmung auch für Referendare und Referendarinnen Anwendung.

Satz 2 in Absatz 6 stellt sicher, dass bei längerfristiger Inanspruchnahme von Beamten- und Beamtinnenplanstellen durch Angestellte der Stellenplan korrigiert wird.

Aufgrund des Wegfalls des Beamtenverhältnisses zur Anstellung ist eine Änderung von Absatz 6 erforderlich.

Absatz 7: Da bei der Überleitung von Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern in den Tarifvertrag der Länder (TV-L) nicht alle bisherigen Eingruppierungen in der neuen TV-L-Tabelle abgebildet werden konnten, wurden für die Überleitung „Ü-Entgeltgruppen“ gebildet. Die Bestimmung regelt die Stellenbesetzung.

Absatz 8 ermöglicht der Hochschule für Technik und Wirtschaft, der Hochschule für Musik und der Hochschule der Bildenden Künste aus Mitteln für ohne Dienstbezüge beurlaubte Lehrpersonen und aus Mitteln freier Stellen für solche Lehrpersonen Honorare für Lehr- und Übungsaufträge zu zahlen. Gemäß Absatz 8 Satz 2 erfolgte die Verrechnung dieser Honorare jeweils bei Titel 427 21, dessen Mittel bis zur Höhe der erzielten Einsparungen überschritten werden können. **Aufgrund der Neuressortierung ist eine redaktionelle Anpassung erforderlich.**

Bei den aufgrund dieser Ermächtigung geleisteten Honorarzahlungen handelt es sich im Wesentlichen um Ausgaben, die im Rahmen der Haushaltssystematik der in den drei Hochschulkapiteln eingerichteten Titelgruppe 81 „Lehre“ und hier dem Titel 427 81 zuzuordnen sind. Lehrstuhlvertretungen sind reine Ausgaben der Lehre, insoweit sollen künftig diese Ausgaben auch unter der hierfür vorgesehenen Zweckbindung des Haushalts verausgabt werden.

Bei den Änderungen in Absatz 10 handelt es sich um Änderungen von Gesetzeszitate und um redaktionelle Anpassungen aufgrund der Neuressortierung.

Nach § 52 Abs. 3 des Saarländischen Beamtengesetzes soll von einer Versetzung des Beamten/der Beamtin in den Ruhestand wegen Dienstunfähigkeit abgesehen werden, wenn ihm/ihr ein anderes Amt derselben oder einer gleichwertigen Laufbahn mit mindestens demselben Endgrundgehalt über-

tragen werden kann und wenn zu erwarten ist, dass er/sie den gesundheitlichen Anforderungen des neuen Amtes genügt. Zur Vermeidung der Versetzung in den Ruhestand kann dem Beamten/der Beamtin unter Beibehaltung seines/ihres Amtes auch eine geringerwertige Tätigkeit innerhalb seiner/ihrer Laufbahngruppe übertragen werden, wenn eine anderweitige Verwendung nicht möglich ist und dem Beamten/der Beamtin die Wahrnehmung der neuen Aufgaben nicht möglich und unter Berücksichtigung seiner/ihrer bisherigen Tätigkeit zuzumuten ist. Abs. 13 dient dazu, die entsprechende Vorschrift des Beamtengesetzes stärker zu berücksichtigen.

Absatz 14 enthält redaktionelle Änderungen aufgrund der Neuressortierung. Da die Universität gemäß Art. 3 des Gesetzes Nr. 1560 zur Änderung besoldungsrechtlicher Vorschriften vom 15. 12. 2004 i.V. mit § 4 Abs. 14 HG über die Wertigkeit der umgewandelten Stellen im Rahmen ihres Globalhaushaltes selbst entscheiden kann und § 4 Abs. 14 HG keine Obergrenzen W 3 für die UdS festlegt, können freiwerdende Planstellen der Professoren generell nach W 3 umgewandelt werden.

Zu § 5

Die Vorschrift trifft nähere Bestimmungen für den Fall einer längerfristigen Beurlaubung, einer Abordnung oder der Wahl von Bediensteten des Landes in den Landtag oder Bundestag.

Die Änderungen in den Absätzen 1, 2, und 4 betreffen Änderungen von Gesetzeszitataten.

In Absatz 1 ist darüber hinaus aus verwaltungsökonomischen Gründen die Personengebundenheit der Leerstelle aufgehoben worden. Unter der Voraussetzung, dass die Beamtin/der Beamte der gleichen Besoldungsgruppe angehört, kann ein Wechsel in der Besetzung der Leerstelle erfolgen.

In Absatz 4 ist darüber hinaus aus Vereinfachungsgründen die Möglichkeit der Zahlung von Besoldungsbezügen aus Leerstellen erweitert worden.

Zu § 6

Die Vorschrift enthält weitere Bestimmungen personalwirtschaftlicher Art. Sie schafft die Voraussetzungen für eine flexible und sparsame Stellenbewirtschaftung.

Die Regelungen in den Absätzen 2, 4 und 5 ermächtigen das Ministerium der Finanzen in bestimmten Fällen zu Stellenstreichungen und -neuschaffungen.

Absatz 7 verpflichtet die Landesbehörden dazu, bei der Besetzung freier Stellen zu prüfen, ob eine Wegversetzung von Bediensteten von kw-Stellen möglich ist. Die Regelung dient dem schnelleren Abbau von Stellen mit entsprechenden Vermerken.

Die Ermächtigung zur Neuschaffung von Stellen im Absatz 8 ist aus Anlass von Privatisierungen notwendig. Im Rahmen von vertraglich unter bestimmten Voraussetzungen zugesicherten Rückkehrgarantien ist Vorsorge dafür zu treffen, dass im Falle einer Inanspruchnahme dieser Rückkehrgarantie entsprechende Stellen verfügbar sind.

Die Absätze 9 bis 12 regeln die haushaltsmäßige Behandlung der aufgrund des PVFG ausgebrachten personengebundenen kw-Vermerke.

Zu § 7

Gemäß § 18 Abs. 2 LHO bestimmt das Haushaltsgesetz, bis zu welcher Höhe das Ministerium der Finanzen Kredite aufnehmen darf.

Die Absätze 1 bis 4 des § 7 des Haushaltsgesetzes enthalten die entsprechende Ermächtigung.

Absatz 1 Satz 2 lässt die Möglichkeit zu, Niedrigzinsphasen zur Verringerung der Zinsbelastung zu nutzen.

Absatz 2 schließt die infolge der Nettoveranschlagung nur in der Finanzierungsübersicht ausgewiesenen Tilgungen in die Kreditermächtigung ein. **Die Änderung ist redaktioneller Art.**

Absatz 3 soll eine Abkoppelung der Kreditaufnahme von der starren zeitlichen Vorgabe des jeweiligen Haushaltsjahres ermöglichen. Diese Verfahrensweise kann dann geboten sein, wenn zum Jahresende bzw. Beginn des Folgejahres mit steigenden Zinsen gerechnet werden muss.

Absatz 4 regelt die Aufnahme von Kassenverstärkungskrediten.

Gemäß § 4 des Gesetzes über das Universitätsklinikum (UKSG) hat das Land die Gewährträgerschaft für diese Einrichtung. Die Regelung in Absatz 4 dient einer sparsamen und wirtschaftlichen Haushaltsführung. Für das UKS besteht damit die Möglichkeit, Kassenkredite zu den gleichen Konditionen, wie sie dem Saarland eingeräumt werden, aufzunehmen.

Der frühere Absatz 5 (Kreditermächtigungen für die Universität des Saarlandes im Zusammenhang mit dem Neubau des „Exzellenzcluster Informatik“) ist entfallen.

Absätze 6 wird Absatz 5. Er enthält die Kreditermächtigung für den Landesbetrieb „Amt für Bau und Liegenschaften“ für die Finanzierung der Baumaßnahmen.

Die Absätze 6 bis 8 enthalten die Kreditermächtigungen für die Sondervermögen „Zukunftsinitiative II“, „Konjunkturstabilisierungsfonds“ und „Saarländischer Konjunkturfonds“.

Zu § 8

Hier ist – entsprechend § 37 Abs. 1 und 2 LHO – geregelt, wann bei Mehrausgaben ein Nachtragshaushalt einzubringen ist. Entsprechend der Regelung im Bund und in anderen Bundesländern ist dies erforderlich, wenn die über- und außerplanmäßigen Ausgaben im Einzelfall den Betrag von 5 Millionen EURO überschreiten. Eines Nachtragshaushalts bedarf es nicht, wenn rechtliche Verpflichtungen bestehen oder wenn Ausgabemittel von anderer Seite für bestimmte Zwecke zur Verfügung gestellt werden. Bei über- und außerplanmäßigen Verpflichtungsermächtigungen gilt diese Regelung analog. Die Betragsgrenze von 5 Millionen EURO bemisst sich hierbei nach der Gesamtsumme der Verpflichtungsermächtigung, nicht nach den einzelnen Jahresbeträgen.

Die bisherige Vorschrift wurde Absatz 1. Angefügt wurde Absatz 2:

Der mit der BayernLB ausgehandelte Vertrag zum Ankauf von 25,2 % der Anteile an der SaarLB beinhaltet Optionen zum Kauf bzw. Verkauf der restlichen Anteile. Daraus resultierende haushaltsmäßigen Belastungen können in den Jahren, in denen die Option ausgeübt wird, eintreten. Daher ist die Zustimmung des Landtages für die Wirksamkeit des Vertrages erforderlich. Zur Erfüllung der aus den Optionen resultierenden finanziellen Verpflichtungen des Landes ist eine entsprechende Erhöhung der Kreditermächtigung erforderlich.

Angefügt wurde Absatz 3:

Durch die Bestimmung wird die Flexibilität im Haushaltsvollzug bei den stellenbezogenen Personalausgaben, den Versorgungsausgaben und den Beihilfen erhöht.

Zu § 9

Absatz 1 erfasst nicht nur die Fälle, in denen das Land im Rahmen von Bewilligungen des Bundes tätig wird (z.B. in der Wohnungs- und Städtebaufinanzierung), sondern auch die Fälle, in denen das Land, wie etwa bei den Gemeinschaftsaufgaben, lediglich durch eine gemeinsame Rahmenplanung gebunden ist und im übrigen selbständig handelt, jedoch die Ausgaben anteilmäßig vom Bund erstattet werden. In allen Fällen gemeinsamer Finanzierung soll mit der Regelung sichergestellt werden,

dass die finanzielle Belastung des Landes nur insoweit eintritt, als auch der Dritte, vornehmlich der Bund, die entsprechenden Leistungen erbringt.

Absatz 2 betrifft die Fälle, in denen von dritter Seite höhere Einnahmen als veranschlagt eingehen. Er eröffnet die Möglichkeit, die Einnahmen an anderer Stelle zu verausgaben.

Zu § 10

Absatz 1 lässt für einzelne Ausnahmefälle zu, für den gleichen Zweck Ausgaben aus verschiedenen Titeln zu leisten.

Absatz 2 eröffnet dem Ministerium der Finanzen die Möglichkeit, bei bestimmten, in Programmen zusammengefassten und vom Land geförderten Baumaßnahmen Ausnahmen von den Veranschlagungsvoraussetzungen des § 24 Abs. 1 LHO zuzulassen.

Absatz 3 weist dem Präsidenten des Rechnungshofes des Saarlandes die Prüfung bestimmter Ausgaben zu.

Die Regelung in Absatz 4 trägt dem Bedarf der Praxis Rechnung. Sie stellt sicher, dass bei Vorliegen der Gegenseitigkeit das Saarland den öffentlichen Verwaltungen von Bund, Ländern und Gemeinden die von ihm entwickelten oder erworbenen Programme unentgeltlich abgeben kann.

Durch die Regelung in Absatz 5 Nr. 1 ist für den SaarForst - Landesbetrieb ein Anreiz geschaffen worden, entbehrliche Forstgrundstücke schneller als bisher dem allgemeinen Grundstücksmarkt zur Verfügung zu stellen und einen "eigenen Beitrag" für die Durchführung der zur Erhaltung der Bausubstanz erforderlichen Maßnahmen zu erwirtschaften. Nach Nr. 2 können die Zuführungen zu den Investitionsausgaben des Landesbetriebes „Amt für Bau und Liegenschaften“ mit Einwilligung des Ministeriums der Finanzen um die Einnahmen aus den Grundstücksverkäufen des Landesbetriebes für Straßenbau verstärkt werden.

Zu § 11

Die Bestimmung regelt die Ausstattung von Stellen mit Amtszulagen in besonderen Fällen gemäß dem Bundesbesoldungsgesetz.

Zu § 12

Da im Landeshaushalt grundsätzlich nur der dienstlich veranlasste Ausgabebedarf veranschlagt werden soll, muss sichergestellt werden, dass Erstattungen Dritter von den Ausgaben abgesetzt werden können.

Zu § 13

In § 13 sind die Regelungen zur Flexibilisierung des Haushalts enthalten. Die Flexibilisierung bezieht sich bei den Personalausgaben nur auf den Stellenplan. Eine Budgetierung der Personalausgabenansätze erfolgt nicht.

Zu § 14

Die Vorschrift enthält eine vorsorgliche Regelung für den Fall, dass das Haushaltsgesetz des Jahres **2011** nicht vor dem 01. Januar **2011** verabschiedet wird.

Zu § 15

Die Vorschrift regelt das Inkrafttreten des Gesetzes.